

Erstfassung der
BETRIEBSSATZUNG

für den

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

vom 14.09.2016

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens

II. Verfassung und Verwaltung

- § 3 Für den Zweckverband zuständige Organe
- § 4 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 5 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 6 Die Werkleitung

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 7 Verpflichtungserklärungen
- § 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Inkrafttreten der Betriebssatzung

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes Unternehmen des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal. Dieser tritt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Zweckverband.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal beträgt 1.000.000 €. Die erstmalige Bildung des Stammkapitals erfolgt aus der vorhandenen Kapitalrücklage.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) kann sich der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3 der Verbandssatzung) kann der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgabe tätig werden.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) ist in Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Zweckverband zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 4)
2. der Verbandsvorsitzende (§ 5)
3. die Werkleitung (§ 6)

§ 4

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
 12. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende (§ 5) oder die Werkleitung (§ 6) zuständig sind, insbesondere über
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen (§ 15 Absatz 5 Satz 2 EBV),
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Absatz 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet,
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 5. Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 12.500 Euro überschreiten,
 6. Stundung, Erlass, Niederschlagung und Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
 7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 Euro beträgt,
 8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 GO), soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Beschäftigten, soweit sie die Höhe eines Bruttomonatsgehaltes übersteigen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.
- (5) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 5

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 4 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 6 Die Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied und hat einen Stellvertreter. Der Werkleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (§ 20 der Verbandssatzung) ist Werkleiter für den Eigenbetrieb.

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb). Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 der Gemeindeordnung sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 10.000 Euro,
 4. die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bis 10.000 € pro Einzelfall,
 5. der Vollzug des Erfolgsplanes.

- (2) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz. Die Werkleitung ist ferner zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat; insbesondere die in Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor) und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese Beschlüsse, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung gibt ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich, auf Anfrage jederzeit, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

- (1) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. (§ 26 Verbandssatzung)

§ 9
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) ist das Kalenderjahr.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen am Inn, 14.09.2016

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

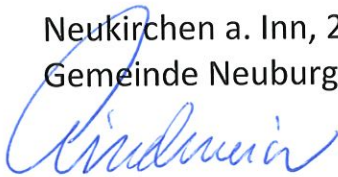
Josef Stöcker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal hat in der Sitzung vom 14.09.2016 die Erstfassung einer **Betriebsatzung** beschlossen.

Diese Satzung liegt, ab dem Tag der Bekanntmachung, zur öffentlichen Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg a.Inn, im Büro der Werkleitung, aus.

Neukirchen a. Inn, 27.09.2016
Gemeinde Neuburg a.Inn



Lindmeier
1. Bürgermeister



ausgehängt am: **27. Sep. 2016**
abgenommen am:

